

SATZUNG

des

Verbandes der Recycling- und
Entsorgungsunternehmen
in Niedersachsen e.V.

vom 13. März 1989

in der Fassung vom 5. November 1990



**Verband der Recycling- und
Entsorgungsunternehmen in Niedersachsen e. V.**
Postfach 61 04 • 30061 Hannover
Eichstraße 19 • 30161 Hannover
Telefon (05 11) 34 8 34-0 • Telefax (05 11) 3 48 07 11

**Überwachungsgemeinschaft Baustoffrecycling
und Bauabfallentsorgung in Niedersachsen e. V.**
Postfach 61 04 • 30061 Hannover
Eichstraße 19 • 30161 Hannover
Telefon (05 11) 34 8 34-0 • Telefax (05 11) 3 48 07 11

§ 1 Allgemeines

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Recycling- und Entsorgungsunternehmen in Niedersachsen e. V.“
2. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Verbandsgebiet umfaßt das Land Niedersachsen und angrenzende Gebiete.
5. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluß von Unternehmen im Lande Niedersachsen, die sich mit Recycling und Entsorgung beschäftigen.
2. Er hat die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in wirtschaftlicher, sozialpolitischer und technischer Hinsicht zu vertreten und zu fördern. Er hat auf diesen Arbeitsgebieten die Mitglieder zu beraten und bei Behörden, öffentlichen Körperschaften und privaten Stellen mit Gutachten und Vorschlägen tätig zu werden. Dem Verband obliegt ferner die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
3. Der Verband ist zugleich Arbeitgeberverband.
4. Der Verband erstrebt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden in allen dem Gesamtgewerbe gemeinsamen Fragen; er kann die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden erwerben.
5. Der Verband selbst darf keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Tätigkeit ausüben.
6. Er ist unpolitisch und darf sich politisch nicht betätigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft können grundsätzlich alle in Niedersachsen ansässigen Unternehmungen, Arbeitsgemeinschaften und Niederlassungen erwerben, die Recycling und / oder Entsorgung betreiben oder damit verwandte Tätigkeiten ausführen und in der Regel ins Handelsregister eingetragen sind.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft. Außerordentliche Mitglieder haben Anspruch auf das Informationsmaterial des Verbandes und sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. § 4 findet keine Anwendung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Verbandsmitglieder haben im Verband gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen des § 2 dieser Satzung Anspruch auf Rat, Hilfe und Unterstützung durch den Verband. Hierzu gehört auch die Vertretung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber.
3. Die Mitglieder haben ferner das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Wahlrecht auszuüben, zu den Ämtern des Verbandes gewählt zu werden und die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat durch eigene Tätigkeit die Bestrebungen des Verbandes in jeder Weise zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Verbandsatzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen,
 - b) die mit den Gewerkschaften beschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen einzuhalten,
 - c) die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und fristgemäß zu erteilen,
 - d) die nach Maßgabe der Satzung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - e) über alle vertraulichen Angelegenheiten aus der Verbandsarbeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verband zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muß dem Verband spätestens bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden;
 - b) durch Erlöschen oder Konkurs des Betriebes;
 - c) durch Ausschluß aus dem Verband durch Vorstandsbeschluß.
2. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 5 nicht nachkommt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen und das Wirken des Verbandes oder eines seiner Organe gröblich zu schädigen,
 - b) ein Inhaber oder ein persönlich haftender Gesellschafter einer Mitgliedsfirma die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - c) ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zu geben, sich zu verantworten. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Schreibens eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

3. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband. Rückständige Beiträge sind in jedem Fall zu bezahlen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihr Amt ehrenhalber wahr. Ihr Amt erlischt mit der Beendigung der Vertretung des Mitgliedsunternehmens oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft des vom Amtsinhaber vertretenen Unternehmens.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht Vorstand oder Beirat satzungsgemäß zuständig sind,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit,
 - c) Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Ausschußvorsitzer,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Festsetzung der Beiträge,
 - i) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - k) Entscheidung über die von ausgeschlossenen Mitgliedern eingelegte Berufung,
 - l) Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen.
3. Die Einladungen haben schriftlich vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Der Einladung soll die Tagesordnung beigefügt werden. Bei Satzungsänderungen ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekanntzugeben.
4. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Größe seines Betriebes eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt worden ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Mitglieder, die mit der Zahlung von mehr als der Hälfte des letzten Jahresbeitrages im Verzug sind, ruht das Stimmrecht.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung nur an den Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder dann berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung keinen Widerspruch erhebt.

5. Jede Mitgliedsfirma bestimmt selbst, durch welchen Firmenangehörigen ihre Rechte auf der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden sollen; als Ausweis gilt die Einladung. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere schriftlich zu bevollmächtigende Mitglieder vertreten lassen. Jedes Mitglied kann bis zu vier nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder vertreten.
6. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Stimmzettel. Die übrigen Wahlen können, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefaßt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Wichtige Beschlüsse sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich. Für ihre Handlung im Namen des Verbandes sind die Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlungen verantwortlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er übt sein Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.

3. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, Vorstands- und evtl. Beiratssitzung.
5. Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung von Mitgliederversammlungen und deren Tagesordnung,
 - b) Verwaltung des Verbandsvermögens, Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - c) Bestellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers und Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der übrigen Geschäftsführer,
 - d) Entscheidung über Aufnahmeanträge,
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des Verbandes.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und üben ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Beirats aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes. Zu diesem Zweck hat der Vorstand den Beirat über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Verbandes zu unterrichten. Vor allen wichtigen Entscheidungen ist der Beirat nach Möglichkeit zu hören.
3. Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Beirat sind insbesondere erforderlich in folgenden Punkten:
 - a) Aufstellung der Grundsätze, nach denen die Geschäfte des Verbandes zu führen sind, sowie Abstimmung der verschiedenen Arbeiten des Verbandes,
 - b) Vorbereitung von Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung,
 - c) Festlegung etwaiger eiliger Sonderumlagen. Sie bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder. Die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlungen ist herbeizuführen,
 - d) Ausschuß von Mitgliedern.

4. Der Beirat ist nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder vom Vorsitzenden des Verbandes einzuberufen.
5. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, von sich aus Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an allen Abstimmungen teil.

§ 11 Ausschüsse

Zur Beratung über fachliche, das gesamte Gewerbe berührende Verbandsaufgaben können Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitz von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse werden vom Ausschußvorsitzer im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 12 Fachabteilungen

1. Einzelne Fachrichtungen können innerhalb des Verbandes nach Beschluß der Mitgliederversammlung Fachabteilungen bilden.
2. Die Mitglieder der Fachabteilung wählen ihren Vorsitz auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte.
3. Die Fachabteilungen haben eigenes Versammlungsrecht. Sie haben auch das Recht, Anträge an die Verbandsorgane zu stellen.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, welche die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit sowie die Bücher und die Rechnungen des

Verbandes zu prüfen haben und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Diese wird von einem vom Vorstand zu berufenden Hauptgeschäftsführer geleitet, dem die Anstellung und Regelung der vertraglichen Beziehung des weiteren Personals der Geschäftsstelle obliegt. Geschäftsführer können nur mit Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes eingestellt und entlassen werden.
2. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorsitzenden des Verbandes für die Führung der Geschäfte verantwortlich und hat die Beschlüsse der Organe durchzuführen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Beirats, der Ausschüsse, Fachabteilungen usw. mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Vor Festsetzung der neuen Beitragsordnung ist der Vorstand berechtigt, Vorschüsse einziehen zu lassen.
3. Etwaige eilige Sonderumlagen werden von Vorstand und Beirat gemeinsam bestimmt mit nachträglicher Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Unterlagen für die Beitragsberechnung fristgemäß in der Geschäftsstelle einzureichen. Versäumt ein Mitglied trotz Mahnung die Nachfrist oder gibt es seine Lohnsumme zu niedrig an, wird für die nicht oder zu niedrig angegebene Lohnsumme der dreifache Satz erhoben.
5. Der Verband ist berechtigt und gilt als ermächtigt, für jedes Mitglied die Lohnsumme bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfragen. Die Berufsgenossenschaften sind ermächtigt, diese Auskünfte zu erteilen.

6. Die Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, haben ihren Beitrag vom Eintrittsmonat an zu zahlen.
7. Mitglieder, die ausscheiden, haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und bleiben dem Verband hierfür wie auch für alle sonstigen während der Mitgliedschaft etwa entstehenden finanziellen Verpflichtungen haftbar.
8. Bei Mitgliedern, die ausgeschlossen werden, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Ausschluß rechtskräftig wird.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann beschlossen werden, wenn 40 % der im Verband vorhandenen Stimmen dies beantragen. In diesem Fall hat der Vorsitzende baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist und auf der mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Ist die erstmals zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so wird mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder entscheidet.
3. Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.